Vermessungsverwaltung

Kreis Lippstadt Gemarkung und Gemeindebezirk Östereiden

Abzeichnung der Flurkarte

Flur 6 u. 8 Maßstab 1:1000

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vermessungsamt des Landkreises Lippstadt Katasteramt vom 10. Februar 1966

Gesch. B. Nr. C III 17165 Gebühren 7,80 DM (+ 4% F.A.) = 7,80 DM
bezahlt 8,00 DM = 104,00 DM

Ausgefertigt Lippstadt, den 10. Febr. 1966

Landrat des Kreises Lippstadt
Amt für Vermessungswesen
Im Auftrage

Flur 6

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) (SGV. NW. 2020), des §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1970 (BGBl. I S. 1791) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1970 (GV. NW. S. 395) hat die Gemeinde diesen Plan am 6. Juni 1973 als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

Baulinie

Baugrenze

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Im WA-Gebiet

Im MD-Gebiet

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

0,4 0,4 Grundflächenzahl

0,5 0,8 Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

(I) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

o Offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Öffentliche Straßenverkehrsfläche

P Öffentliche Parkfläche

Sichtdreiecke

GRÜNFLÄCHEN

Friedhof

Grünfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Umformerstation

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Geplante neue Grundstücksgrenze mit Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung

Vorhandene Gebäude

WA-Gebiet gemäß § 4 BauNVO.
Von den Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO ist Ziffer 5 nicht zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 1-4 und 6 sind allgemein zulässig.

Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70cm Oberkante Fahrbahn freizuhalten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

0 - 30° Dachneigung

Drempel sind bis 0,50 m zulässig.

Zwingend einzuhaltende Firstlinie

Östereiden, den 6. Juni 1973

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lippstadt, den 4. Juli 1973

Kreis Lippstadt

Kreisvermessungsdirektor

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde am 8. Februar 1973 beschlossen worden.

Östereiden, den 8. Februar 1973

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 26. März 1973 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 7./14. März 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

~~Östereiden~~ Rüthen, den 7. März 1973

Amts- u. Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 3.8.73 genehmigt worden.

Arnsberg, den 13.8.1973

Der Regierungspräsident Arnsberg

Der Regierungspräsident
im Auftrag

Die Genehmigung des Reg. Präsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 28.8./4.9.73 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG am 4.9.1973 in Kraft getreten.

Östereiden, den 11.9.1973

Der Bürgermeister

Planbearbeitung
der Oberkreisdirektor
Abteilung Planung

Geändert am 10.11.1972

Lippstadt, den 10.11.1971

Kreisbaudirektor — Planer

Bebauungsplan Nr. 6

Gemeinde: Östereiden

Gemarkung: Östereiden

Flur: 6 u. 8

Maßstab: 1:1000